



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. Mai 1938

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 21. März 1938 (RGBl. I S. 312)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und des § 10 Abs. 1 Nr. 3 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Aerzte und ärztlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz notwendig werden- den Untersuchungen kostenlos durchzuführen.

(2) Die Aerzte und die Stellen des Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, die für die ärztlichen Untersuchungen notwendigen Räume und Ein- richtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Zur Vornahme der Untersuchungen werden die im § 1 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Luftschutzarzt oder Leiter des zuständigen Gesundheitsamts herangezogen. Die zuständigen ärztlichen Bezirksvereinigungen der Reichs- ärztekammer (§ 28 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1433) schlagen dem Ortspolizeiverwalter als ört- lichem Luftschutzleiter die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Aerzte vor. Zu diesem Zwecke teilt der Ortspolizeiverwalter der vor- genannten Dienststelle der Reichsärztekammer den Bedarf an Aerzten mit. Soweit über die Geeignetheit vorgeschlagener Aerzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, berichtet der Ortspolizeiverwalter seiner vorgesetzten Dienststelle, die im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer end- gültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung trifft der Ortspolizeiver- walter die zur Vermeidung von Verzögerungen in der planmäßigen Unter- suchung notwendige Regelung.

(2) § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 10, 11, § 13 Abs. 3 und 4, §§ 14, 15, § 16 Abs. 1 und 4, §§ 17, 18, 20 und 21 der Ersten Durchführungs- verordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Zur Stellung der für die Untersuchungen notwendigen Räume und Ein- richtungen werden die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtigen durch die Orts- polizeibehörde herangezogen. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet Anwendung. §§ 17 und 21 der Ersten Durch- führungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die bei der Vornahme der Untersuchung, der Hilfeleistung hierbei und bei der Zurverfügungstellung der notwendigen Räume und Ein- richtungen den Herangezogenen entstehenden baren Auslagen werden er- setzt, soweit dem Pflichtigen nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, sie selbst zu tragen.

(2) Der Antrag auf Ersatz der baren Auslagen ist bei der Ortspolizei- behörde zu stellen, gegen deren Entscheid die Beschwerde nach § 21 der

Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gegeben ist. Zur Zahlung der Auslagen ist die Gemeinde verpflichtet, der der Untersuchte angehört.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 324)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöschrichtungen verpflichtet ist, hat bei Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Geräte, für die eine vom Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin, herausgegebene Norm besteht, diesen Normen entsprechende Geräte zu beschaffen.

§ 2

Vorhandene Hydranten, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, und Hinweisschilder auf solche Hydranten sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, auf normgerechte Ausführung umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 3

Vorhandene Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, in normgerechte Ausführungen umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 4

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitragsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung¹⁾.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch

¹⁾ § 4 neugefaßt durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. V.